

Checkliste zur Durchführung des ab 15. Juli 2011 geltenden Sächsischen Gaststättengesetzes (Sächs.GastG)

**Anzeige stehendes Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank:**

Gewerbetreibender:

- Anzeige entsprechend § 2 Abs. 1 SächsGastG spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes
- In der Anzeige ist anzugeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden sollen
- Zeitgleich mit der Anzeige sind vorzulegen:
  - o Nachweis über beantragtes Führungszeugnis Beleg-Art 0
  - o Nachweis über beantragte Auskunft aus den Gewerbezentralregister Beleg-Art 0
  - o Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis bzw. die Auskunft
  - o Nachweis über beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis bez. die Auskunft
  - o Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Weiterhin sind in der Regel vorzulegen bzw. nachzuweisen:
  - o Personalausweis oder Reisepass
  - o für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: zusätzlich Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt
  - o HINWEIS: Dies gilt auch bei einer vergleichbaren nicht selbstständigen Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer juristischen Person beziehungsweise als Stellvertreter einer natürlichen Person.
  - o bei juristischen Personen: zusätzlich
    - Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
    - Kopie des Gesellschaftervertrags beziehungsweise der Satzung
- Handelt es sich bei dem Anzeigenden um eine juristische Person (beispielsweise AG, GmbH, e.V.), sind Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person (mit Ausnahme des Führungszeugnisses und der Personalpapiere) als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende) im Zusammenhang mit der Anzeige vorzulegen.
- Anzeigepflicht gilt analog GewO auch für den Betrieb von Zweigniederlassungen, unselbstständigen Zweigstellen, die Verlegung der Betriebsstätten, Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke, Speisen oder beides.

**Liegen die Unterlagen zur Anmeldung noch nicht vor, sind diese beim Ordnungsamt der Stadt Wolkenstein einzureichen.**

Gewerbeamt /Ordnungsamt  
Stadt Wolkenstein